

Sammelantrag 2026: Agroforst

1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am 15.05.2026. Die Anlage Agroforst ist zusammen mit dem Sammelantrag 2026 über das ELAN-Programm einzureichen.

2. Allgemeine Hinweise

Agroforstsysteme sind landwirtschaftliche Flächen und können bei der Antragstellung beantragt werden. Dabei handelt es sich um Gehölzpflanzen, die in Kombination mit Dauerkulturen, Ackerkulturen oder Dauergrünland auf einer Fläche angebaut werden.

Bei der Beantragung des Agroforstsystems im Rahmen der Einkommensgrundstützung ist dabei zwischen Gehölzstreifen und verstreuten Gehölzpflanzen zu unterscheiden.

Die Gehölzstreifen müssen als Teilschlag digitalisiert und die Bindung AF im Flächenverzeichnis angegeben werden. Für die Gehölzstreifen ist in der Spalte 14 der **Nutzungscode** 081 zu verwenden. Der Schlag in dem sich der Agroforststreifen-Schlag befindet, ist als Bezugsschlag in den Spalten 16 und 17 zu erfassen.

In dem Fall, dass Gehölzpflanzen verstreut auf der Fläche angebaut worden sind, ist die entsprechende Kultur auf der Fläche in der Spalte 14 im Flächenverzeichnis anzugeben. Zusätzlich ist die Bindung AF zu vergeben.

Für beide Varianten ist anschließend die Anlage Agroforst auszufüllen. In dieser Anlage werden die Angaben zu lfd. Nr. Feldblock, Schlag, Teilschlag und Bezugsschlag (Spalten 1, 7, 9, 16 und 17) aus dem Flächenverzeichnis übertragen bzw. vorgeblendet. Weiter ist anzugeben, ob im Agroforstsystem eine Gehölzpflanze von der Negativliste* angebaut wurde. Ist dies der Fall, ist ebenfalls das Jahr der Anlage zu nennen. Seit 2025 entfällt das Nutzungskonzept, welches in den Vorjahren als Grundlage zur Beantragung nicht fehlen durfte.

3. Anforderungen

Für die Beantragung der Agroforstsysteme im Rahmen der Einkommensgrundstützung sind folgende Punkte einzuhalten:

1. Für das Agroforstsystem muss die Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion im Vordergrund stehen.
2. Der Anbau ist auf Dauergrünland, Ackerland und Dauerkultur zulässig.
3. Es müssen mind. zwei Streifen, die höchstens 40% der jeweiligen Fläche einnehmen, oder
4. verstreut über die Fläche: mind. 50 und höchstens 200 solcher Gehölzpflanzen je Hektar angelegt werden.
5. Es dürfen keine Kulturen aus der Negativliste im Agroforstsystem enthalten sein, wenn diese ab dem 01.01.2022 angelegt worden sind. Ebenfalls zu beachten ist, dass der Ausschluss nicht steriler Hybride von *Paulownia tomentosa* für Agroforstsysteme gilt, die nach dem 31. Dezember 2024 angelegt worden sind (s. Liste nachfolgende Seite). Auch eine Nachpflanzung mit Pflanzen der Negativliste ist förder-schädlich.

Negativliste

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Acer negundo	Eschen-Ahorn
Buddleja davidii	Schmetterlingsstrauch
Fraxinus pennsylvanica	Rot-Esche
Prunus serotina	Späte Traubenkirsche
Rhus typhina	Essigbaum
Robinia pseudoacacia	Robinie
Rosa rugosa	Kartoffel-Rose
Symphoricarpos albus	Gewöhnliche Schneebeere
Quercus rubra	Roteiche
Paulownia tomentosa und ihre Hybriden, sofern sie nicht steril sind	Blauglockenbaum

* Die Negativliste gilt für Agroforstsysteme, die ab dem 1. Januar 2022 neu angelegt werden. Der Ausschluss nicht steriler Hybride von Paulownia tomentosa gilt für Agroforstsysteme, die nach dem 31. Dezember 2024 angelegt werden.